



TOP 10 der Mitgliederversammlung der LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.

Information zur Selbsthilfeförderung

- **Staatliche Selbsthilfegruppen-Förderung**
- **Kassenförderung nach SGB V §20c**

Staatliche Selbsthilfegruppen-Förderung für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit



Vereinfachtes Antragsverfahren

Bei Erst-Antrag: Projektbeschreibung, bei Folgeanträgen nicht mehr notwendig

Gegenstand der Förderung

Zusammenschlüsse von körperlich oder geistig Behinderten oder chronisch kranken Menschen und/oder von deren Familienangehörigen auf örtlicher Ebene zum Zwecke gegenseitiger Hilfe (auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer)

Staatliche Selbsthilfegruppen-Förderung

Zweck

Regelmäßiger Austausch von Informationen und Erfahrungen

Hilfe zur Lebensbewältigung und Teilhabe am Leben der Gesellschaft

Weitere Voraussetzungen

- Mind. 10 Mitglieder
- Offenheit der Gruppe
- Regelmäßige Treffen

Staatliche Selbsthilfegruppen-Förderung

Antragszeiträume

Antrag bis 01.11. bei der LAG SELBSTHILFE Bayern e. V.

Verwendungsnachweis Anfang des Jahres

LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. muss vorgeprüften
Verwendungsnachweis bis spätestens 1. März des dem
Bevolligungszeitraum folgendes Jahres ZBFS vorlegen

Problematisch

- Zuordnung der gleichen Personen zu verschiedenen Selbsthilfegruppen einer Region
- sportliche Aktivitäten, angeleitete Gruppen
- Freizeitmaßnahmen ausschließlich
- Nicht zulässig: Personal gegen Entgelt

Staatliche Selbsthilfegruppen-Förderung

Hinweis zum Erstellen des Verwendungsnachweises

bis Januar bei der LAG SELBSTHILFE Bayern e. V.

ausschließliche Erstellung eines Tätigkeitsberichtes mit folgenden Angaben:

- Anzahl der Treffen
- Veranstaltung unter Angabe der Inhalte und des Veranstaltungsdatums
- Art und Form der gegenseitigen Hilfen zur Lebensbewältigung bzw. zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- Zusammenarbeit mit Diensten und Einrichtungen
- Helferstamm
- Selbst von Behinderung betroffene Angehörige, ehrenamtliche Helfer, sonstige Helfer

Staatliche Selbsthilfegruppen-Förderung

- keine Einreichung von Belegen
- keine Nennung von Summen
- die Belege müssen fünf Jahre lang aufbewahrt werden
- förderfähige Aufwendungen: Fahrtkosten des Leiters zu den Gruppentreffen, Bewirtungskosten bis max. 100,00 € pro Jahr, Gruppenausflüge, Referentenkosten, Organisationskosten
- **nicht förderfähig:** (Aufwands-)Spenden, Gutscheine, Fahrtkostenerstattung zum Besuch der Gruppentreffen, Bewirtungs-/Verpflegungskosten über 100,00 €/Jahr, Geschenke, Konto-/Bankgebühren, Versicherungen, Behinderten-, Rehabilitations-, Präventions- sowie Therapiesport sowie dessen Kosten (ausgenommen sind einmalige Unterweisungen), Therapiekosten, Kosten für die musikalische Umrahmung von Feiern, Dekorationsartikel, Trinkgelder

Staatliche Selbsthilfegruppen-Förderung

Publizitätsmaßnahmen:

Wortbild-Marke sowie Formulierung „Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert.“

Gekennzeichnet werden müssen Flyer, Plakate, Anzeigen, Bescheinigungen, Internet-Auftritt

Abgrenzung der Selbsthilfeförderung vom Freistaat Bayern zu der Selbsthilfeförderung der gesetzlichen Krankenkassen

Hinweis zur vorrangigen Inanspruchnahme von gesetzlichen Leistungen

Für 2014 hat die LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. erreicht, dass Selbsthilfegruppen nicht verpflichtet werden können, auch die Leistungen der Krankenkassen in Anspruch nehmen zu müssen

Für folgende Ausgaben gibt es keinen Anspruch auf gesetzliche Leistungen

- Bewirtungs- und Verpflegungskosten,
- Fahrtkosten des Gruppenleiters zu den Gruppentreffen,
- Kosten für Ausflüge zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Wenn beide Förderungen in Anspruch genommen werden, müssen die Zuschüsse entsprechend aufgeteilt werden, bzw. bei Überständen der Förderung muss zuerst an den Freistaat Bayern zurückgezahlt werden.

Kassenförderung nach SGB V §20c

Gegenstand der Förderung

Selbsthilfegruppen und -organisationen, mit dem Ziel der gesundheitlichen Prävention oder Rehabilitation bei Erkrankungen oder Behinderungen

Zweck

Gemeinsame Bewältigung chronischer Krankheiten und/oder Behinderungen, von denen die Mitglieder selber oder als Angehörige betroffen sind

Kassenförderung nach SGB V §20c

Weitere Voraussetzungen

- Neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit
- Keine vorrangigen wirtschaftlichen/kommerziellen Interessen
- Transparenz über die Einnahmen, Ausgaben und nachvollziehbare Finanzplanung
- Sparsamer, zweckgebundener Umgang mit Fördermitteln
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Krankenkassen

Kassenförderung nach SGB V §20c

Förderarten und Antragszeiträume

- Kassenartübergreifende Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung) als Basisfinanzierung
- Krankenkassenindividuelle Förderung (Projektförderung) für inhaltlich und zeitlich begrenzte Vorhaben
- Regionale Ebene (Selbsthilfegruppen):

Anträge: bis 15.02.2014 an zuständige Selbsthilfekontaktstelle

➔ Weiterleitung an Regionale Runde Tische

Auszahlung: 3 Monate nach Antragsfrist, in Bayern i.d.R. später

- Landesebene (Selbsthilfeorganisationen):

Anträge: bis 31.12.2013 an Krankenkasse (Pauschalförderung an AOK Bayern, Projektförderung an AOK Bayern und/oder vdek)

Vergabesitzungen: 19./20.02.2014; Auszahlung: Mitte/Ende April

Kassenförderung nach SGB V §20c

Selbsthilfeförderung in Bayern 2013

	Pauschal (kassenarten- übergreifend)	Projekte (kassen- individuell)	Runde Tische	Gesamt
Selbsthilfe- organisationen	409.808 €	306.053,28 €	-	715.861,28 €
Selbsthilfe- gruppen	910.427,67 € (Pauschal & Projekte)	1.762.581,33 € (Pauschal & Projekte)	462.168,36€	3.135.177,36 €
Selbsthilfe- kontaktstellen	1.187.027,29€	64.810,75 €	-	1.251.838,04 €
				5.102.876,68 €

Kassenförderung nach SGB V §20c

Neuer Leitfaden zur Selbsthilfeförderung

- Öffnung Inklusion
- Festlegung Finanzierungsarten

Für Bayern: Pauschal- und Projektförderung erfolgen auf allen Förderebenen grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung (bisherige Praxis)

- Klare Regelung: Alle Mittel und Einnahmen, die mit Förderzweck zusammenhängen, müssen eingesetzt werden
 - ➔ werden Rückstellungen nicht eingesetzt, muss dies begründet werden (betrifft Pauschalförderung)
 - ➔ für Anbieter sozialer Dienstleistungen, die aus diesen Betätigungen über freie Rücklagen verfügen: Hinweis, dass aufgrund der Komplexität der Aufgaben diese nicht für die Finanzierung der Selbsthilfe eingebracht werden können (unbürokratische Erklärung)

Kassenförderung nach SGB V §20c

Neuer Leitfaden zur Selbsthilfeförderung

- Allgemeine Nebenbestimmungen künftig als verpflichtender Bestandteil des Bewilligungsbescheids
- ➔ Hintergrund: Leitfaden alleine verpflichtet nicht.
- ➔ u.a. sparsamer Umgang mit Fördermitteln, Einsatz Eigenmittel, Neutralität und Unabhängigkeit
- ➔ größere Anschaffungen über 410 € (z.B. Laptop) müssen inventarisiert werden (Gegenstand, Anschaffungsdatum, -preis, finanziert durch)
- ➔ Hinweis auf Förderung GKV

Kassenförderung nach SGB V §20c

Regionale Ebene

Voraussetzungen u.a.

- Kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit
- Mind. 6 Mitglieder
- Protokolliertes Gründungstreffen
- Offenheit für neue Mitglieder und öffentliche Bekanntmachung des Selbsthilfeangebots
- Ehrenamtliche Arbeit der Leitung und Mitglieder
- Benanntes gesondertes Konto (ggf. Unterkonto des Landesverbandes)

Kassenförderung nach SGB V §20c

Regionale Ebene

Förderfähige Ausgaben

Raumkosten und Miete in angemessenem Rahmen, Büroausstattung, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen ...

Aber nicht: Verpflegung (Ausnahme Frühstück bei Fortbildungen), Fahrtkosten zu Gruppentreffen, reine Freizeitveranstaltungen, Rehabilitationssport ...

Neu 2014

- private Mietkosten sind nicht förderfähig
- bis 500€ reicht einfacher Verwendungsnachweis
- Fördermitteilung nicht mehr Förderbescheid

Kassenförderung nach SGB V §20c

Landesebene

Voraussetzungen u.a.

- Interessenwahrnehmung durch Betroffene
- i.d.R. bestehende Rechtsform eines eingetragenen Vereins (gesonderte Voraussetzungen für unselbstständige Untergliederungen von Selbsthilfeorganisationen)
- Bestehen einer nachgeordneten Struktur i.d.R. mind. 4 Gruppen auf örtlicher Ebene (Ausnahme bei Seltenen Erkrankungen)

Kassenförderung nach SGB V §20c

Landesebene

Förderfähige Ausgaben

Raumkosten und Miete, Büroausstattung, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen, Personalkosten (nicht ausschließlich)...

Aber nicht: Verpflegung, private Mietkosten, Ausgaben, die nicht auf gesundheitsbezogene Aktivitäten ausgerichtet sind ...

Neu 2014

- vorzeitiger Projektbeginn ist möglich, wenn dieser gemeldet und dem Grunde nach genehmigt wurde
- Mittelübertragungen müssen der Krankenkasse (Federführer) gemeldet werden
- Fördermitteilung nicht mehr Förderbescheid